

# Satzung

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Berliner Islandpferde Freunde e.V.** und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im Islandpferde-Reiter- und Züchterverband (IPZV), im Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Berlin- Brandenburg, im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg und im Landessportbund Berlin.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

1.1 Die Islandpferdereiterei im Sinne eines Ausgleichssports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe zu fördern.

1.2 Aufklärung über artgerechte Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht.

1.3 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und Erhaltung der Landschaft.

1.4 Besondere Beachtung soll der Ausbildung der Spezialganganarten des Islandpferdes in Tölt und Paß geschenkt werden.

1.5 Der Verein möchte diese Aufgaben vorwiegend im Abhalten von Lehrgängen durchführen.

1.6 Die Pflege des Jugendsportes soll eine wesentliche Rolle in der Vereinsarbeit spielen.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGB 1 S. 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen eine mögliche ablehnende Entscheidung ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Hierbei ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

## § 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

3.1 wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

3.2 wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung,

3.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

3.4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung oder sonstige materielle Vorteile.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

2.1 die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe zu befolgen;

2.2 die vom Vorstand festgesetzten Beiträge an den Vorstand im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zu zahlen;

2.3 keinerlei ehrenrührige oder unsportliche Handlungen zu begehen, die dem Ansehen der Islandpferdereiterei und des Vereins abträglich sind.

## § 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei Eintritt im Laufe eines Jahres stets für das gesamte Jahr zu entrichten.

## § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.

2. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Mitarbeiterkreis

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshaupt-versammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es: 1) der Vorstand beschließt, oder 2) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung der Einladung auf der Vereins-Website oder als Email oder durch Veröffentlichung der Einladung in der Vereinszeitschrift oder in Schriftform.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

5.1 Die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen (wenn nötig),

5.2 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

5.3 die Wahl der Kassenprüfer,

5.4 die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

## § 10 Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

- a) Vorsitzender
- b) 1. Kassenwart

Beide sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- c) 2. Vorsitzender
- d) 2. Kassenwart
- e) Presse- und Öffentlichkeitswart
- f) Jugendwart
- g) Sportwart
- h) Zuchtwart
- i) Leiter der weiter im Verein entstandenen Abteilungen
- k) weitere Vertreter einzelner Vorstandsmitglieder.

Der Gesamtvorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

## § 11 Geschäftsordnung

Die Tätigkeitsgebiete und die Aufgabenverteilung für den Vorstand werden durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

## § 12 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

1. Der Vorstand
2. Die Abteilungsleiter

### 3. Die Kassenprüfer

#### **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sparten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Vertreter oder Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

#### **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Wahl der Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand wird gruppenweise, abwechselnd, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der Pressewart, der Zuchtwart und der Sportwart gewählt, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Kassenwart, der 2. Vorsitzende, der Jugendwart, der Freizeitwart und der Schriftführer. Mitglieder nach § 10 i) und k) werden alle 2 Jahre, abhängig von ihrer erstmaligen Wahl, gewählt.

#### **§ 16 Kassenwart**

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung muß der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - 2.1 Der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

2.2 von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Versammlung gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form eingeladen worden sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landesverband Pferdesport Berlin, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 18 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft. Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung in veränderter Fassung des § 5 Abs. 2 und des § 11 von der Mitgliederversammlung erneut beschlossen worden.

Verabschiedete Versammlung gemäß Mitglieder-versammlung vom 4.10.1992

Zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung vom 15.2.2013